

Satzung des Winser Heimatvereins

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Verein führt den Namen „Winser Heimatverein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Aller).
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Bestimmungen des Steuerrechts.
- (2) Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zahlung zurück.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Aufgaben

- (1) Der Verein fördert im Allgemeinen die Erhaltung des Kulturgutes im engeren Heimatbereich.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) Förderung der Heimatkunde
 - b) Förderung des Heimatgedankens
 - c) Pflege der Plattdeutschen Sprache
 - d) Schaffung und Einrichtung ein Heimatmuseums
 - e) Pflege der Musik und Unterhaltung eines eigenen Orchesters
 - f) Wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der Museumspädagogik

§4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen werden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Aufgaben und das Ansehen des Vereins zu fördern,
 - b. die festgesetzten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit dem in der Eintrittserklärung angegebenen Zeitpunkt. Für nicht Volljährige ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (6) Es gibt eine Einzelmitgliedschaft und eine Familienmitgliedschaft.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist durch Schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Ansehen des Vereins, die Bestimmungen dieser Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder er mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug ist.
- (8) Es besteht Beitragspflicht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich und in voller Höhe zu zahlen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt sind nur die Volljährigen Mitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich für die vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch einfachen Brief einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Jede nach Bestimmung des Absatzes 1 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die im Wechsel jährlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden,
 - d) der Erlass und die Änderung der Vereinssatzung,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundvermögen,
 - h) die Beschlussfähigkeit über die Aufnahme von Krediten,
 - i) die Beschlussfassung über die Angelegenheit, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorliegt sowie
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Bei Beschlussfassung über die Angelegenheit Abs. 3 Buchst. *a* bis *c* und *e* bis *i* entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder und über Angelegenheiten des Abs. 3 Buchst. *d* und *j* eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Gewählt wird öffentlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, geheime Wahl zu beantragen. Wird geheime Wahl beantragt, ist über den Antrag öffentlich abzustimmen. Entscheidet sich die Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder für geheime Wahl, ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Auf den Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, der die Stimme erhalten soll, zu schreiben. Gewählt ist der Bewerber der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Pressesprecher
 - f) einem weiteren Vorstandsmitglied
 - g) einem Vertreter der Gemeinde Winsen, der vom Rat für die Dauer der Legislaturperiode bestimmt wird. Der Vertreter der Gemeinde hat volles Stimmrecht.

Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bereiche a) – f) muss eine Frau sein.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Pressesprecher. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei im Wechsel von jeweils 2 Jahren zur Wahl anstehen,
- h) der 1. Vorsitzende
ein stellvertretender Vorsitzender
der Schatzmeister
 - i) ein stellvertretender Vorsitzender
der Schriftführer
der Pressesprecher
- Diese Regelung beginnt mit der Mitgliederversammlung 1987.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dessen Amt bis zur Neuwahl durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrnehmen zu lassen.
- Diese Regelung beginnt mit der Mitgliederversammlung 2005.
- (5) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung kann ohne Angaben einer Tagesordnung schriftlich, mündlich oder fernmündlich für eine oder mehrere Sitzungen erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Vereinsaufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Zu seinen weiteren Aufgaben gehören die Beschlussfassung über:
- a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zu den Vereinsangelegenheiten die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen oder von ihm vorgelegt werden (§6 Abs. 3).
- (8) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden und vom Vorstand in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§8

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Dem Schatzmeister obliegt nach Weisung des Vorstandes die Führung der Kasse des Vereins. Er hat die Kasse so zu führen, dass jederzeit eine Überprüfung möglich ist. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

- (2) Ausgaben über 1.000,00 € müssen vom Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
- (3) Liegt der Kassenbestand unter 1.000,00 € ist dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Die Kasse ist nach Jahresabschluss von den Kassenprüfern zu prüfen, die in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben.

§9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winsen (Aller), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Diese neue Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Winsen/Aller, den 25.02.2005

Satzung Originalfassung	23.03.1979
Änderungsindex I und Neufassung	14.03.1986
Änderungsindex II	20.03.1987
Änderungsindex III	20.03.1992
Änderungsindex IV	02.03.2001
Änderungsindex V und Neufassung	01.12.2003
Änderungsindex VI	25.02.2005